

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Formblatt mit ergänzenden Daten-Schutzhinweisen zum BuT-Antrag wurde Zusammen mit dem Antrag ausgegeben:

Ich habe beantragt / Ich beziehe:

Wohngeld Arbeitslosengeld II Kindergeldzuschlag Sozialhilfe/Grundsicherung Asylbewerberleistungen

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus und fügen Sie die notwendigen Nachweise dem Antrag bei.

Aktenzeichen oder BG-Nummer:			
A. Angaben der antragstellenden Person		B. Angaben des Kindes	
Name:	Geburtsdatum:	Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	Vorname:
Anschrift (Straße/Nr., PLZ/Ort):			
.....			
Kontoinhaber:	Name des Kreditinstituts:	IBAN:	BIC:
Telefonnummer für Rückfragen (freiwillige Angabe):			
Ich besuche / Mein Kind besucht:			
<input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule			
<input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung			
Name der Schule / Einrichtung:			
Anschrift der Schule / Einrichtung:			

C. Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:
<input type="checkbox"/> persönlicher Schulbedarf
<input type="checkbox"/> für <input type="checkbox"/> eintägige <input type="checkbox"/> mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
<input type="checkbox"/> Schülerbeförderung
Für die unter B. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von € monatlich.
<input type="checkbox"/> Für die unter B. genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. vom Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von € monatlich gewährt. Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).
<input type="checkbox"/> ergänzende angemessene Lernförderung
Ergänzende Angaben zur Lernförderung:
Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht: (§ 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

gemeinschaftliches Mittagessen

Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Name Leistungsanbieter: _____

- Die unter **B.** genannte Person nimmt an _____ Tagen in der Woche **in der Schule** am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
- Die unter **B.** genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ **eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege** und nimmt wöchentlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

Teilhabe am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben

Ich nehme / Mein Kind nimmt im Zeitraum
vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Aktivität / Vereinsmitgliedschaft):

(Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins)

Die Kosten hierfür betragen
_____ €

- im Monat
 im Quartal
 im Halbjahr
 im Jahr

**Bitte fügen Sie einen
Nachweis über die
anfallenden Kosten bei.**

Angaben zur aktuellen Bankverbindung des Leistungsanbieters / Vereins:

Name des Kreditinstituts:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nach dem Willen des Gesetzgebers als Sach- und Geldleistung erbracht.

Ich bin damit einverstanden, dass die dafür erforderlichen persönlichen Daten an den/die Leistungserbringer übermittelt werden.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich habe von vorstehenden Hinweisen Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Ort / Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger
Antragsteller/innen

Antrag per Post bitte zurück an:

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wohngeldstelle, Schloßgraben 3, 92224 Amberg

oder per Email:

wohnungswesen@amberg-sulzbach.de

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für Kinder für die Kindertagespflege geleistet wird. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

AUSFLÜGE DER SCHULE/KINDERTAGESEINRICHTUNG

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug usw.)

KLASSENFAHRTEN

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen oder für Kinder für die Kindertagespflege geleistet wird..

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden. Vorrangig sind Kosten nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfG) zu beantragen. Die Entscheidung (Bescheid) hierüber ist mit vorzulegen.

ERGÄNZENDE ANGEMESSENE LERNFÖRDERUNG

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck "Lernförderung" bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

GEMEINSCHAFTLICHES MITTAGESSEN IN DER SCHULE/KINDERTAGESEINRICHTUNG

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweise ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie bitte zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt.

TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Ergänzende Datenschutzhinweise nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Antrag auf Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Entscheidung über die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 60 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, § 7a BKGG).

1. Erhebung von Daten bei betroffenen Personen (Antragsteller)

Die Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge angefordert und/oder vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

2. Erhebung und Übermittlung von Daten bei Dritten bzw. an Dritte

Personenbezogene Daten können zur Erhebung oder Überprüfung von Daten den folgenden Personen oder Stellen übermittelt werden:

- anderen Stellen (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) oder Personen i. S. von § 12 SGB I, § 35 SGB I oder § 69 Abs. 2 SGB X wenn die Erhebung beim Betroffenen einen zu hohen Aufwand verursachen würde, eine Rechtsvorschrift die Erhebung zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder die Aufgaben nach dem SGB die Erhebung erforderlich machen
- den in den §§ 67e bis 75 SGB X genannten Stellen für die dort bestimmten Zwecke
- Familienkasse, Wohngeldbehörde und den Träger von Leistungen nach dem SGB II, soweit es erforderlich ist, um die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen (§ 7a BKGG)
- Schulen, Kindertagesstätten, Anbieter von Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen und Lernförderung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialamt bzw. durch Direktzahlung der Leistung (§ 34a SGB XII)
- Geldinstitute für Banküberweisungen an Zahlungsempfänger

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach 10 Jahren). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten Sie beim Landratsamt Amberg-Sulzbach – Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Sollten die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen (z. B. wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde).

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialhilferechtlichen Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Wohngeldbehörde bzw. mit der vom der Wohngeldbehörde vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg,
Tel.: +49 9621 39-0, E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 39-205, E-Mail:
datenschutzbeauftragter@amberg-sulzbach.de
- Landesdatenschutzbeauftragter:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de